



Österreichische
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1011 Wien

Wien,
24. April 2002
Zl. III-14/2/2-254/8/02
O/H
Sachbearbeiter:
Mag. Karin Oberdorfer
Mag. Stefan Siegyart
DW 198

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG) und mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz und andere geändert werden; Begutachtungsverfahren



Bezug:

Da. Schreiben vom 14. März 2002, GZ 451.001/2-X/3a/2002

Die Österreichische Apothekerkammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz)
§ 7 – Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume:**

Während der Arbeitgeber in Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes des Arbeitnehmers weiterhin Beiträge an die MV-Kasse zahlen muss, ruht die Pflicht zur Beitragsleistung während einer Karenz nach Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz. Dies führt zu einer Benachteiligung von Müttern und Vätern in Karenz, die nicht nur während der Zeit der Kinderbetreuung auf ihr Einkommen verzichten müssen, sondern darüber hinaus dadurch benachteiligt sind, dass ihnen wertvolle Beitragszeiten verloren gehen, die ihren Abfertigungsanspruch erhöhen würden.

Die Abteilung der angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer schlägt daher vor, § 7 BMVG dahingehend zu erweitern, dass auch während Zeiten einer Karenz nach dem Mutterschutz- oder dem Väter-Karenzgesetz Beiträge an die MV-

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

E-Mail:
info@apotheke.or.at
Homepage:
www.apotheke.or.at

Kasse geleistet werden, wobei als Bemessungsgrundlage das Kinderbetreuungsgeld heranzuziehen ist.

§ 14 Abs. 2 Z 1 und 4 – Anspruch auf Abfertigung:

Das neue Gesetz zielt darauf ab, Arbeitnehmern auch bei Selbstduldigung und bei kürzerer als dreijähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung zukommen zu lassen. Die Verbesserung, die für die Arbeitnehmer mit einer solchen Neuregelung einhergeht, wird jedoch durch die angeführte Regelung erheblich abgeschwächt. Im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Selbstduldigung des Arbeitnehmers oder nach weniger als dreijähriger Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers wird der Abfertigungsanspruch nämlich „gesperrt“. Der Arbeitnehmer kann erst dann die Auszahlung seiner Abfertigung begehren, wenn ein oder mehrere darauffolgende Arbeitsverhältnisse nach mindestens dreijähriger Beitragszahlung anders als durch Selbstduldigung beendet werden.

Es sind somit Konstellationen denkbar (etwa eine schwere Krankheit des Arbeitnehmers oder eines Familienmitglieds, der Wechsel in die Selbstständigkeit oder ein örtlicher Wechsel des Arbeitnehmers), in denen der Arbeitnehmer seine Abfertigung nicht beanspruchen kann, obwohl er sie in dieser Situation dringend benötigen würde.

Wir schlagen daher vor, in den Fällen des § 14 Abs. 2 Z 1 und 4 dem Arbeitnehmer die Wahl zu lassen, ob er seinen erworbenen Abfertigungsanspruch sofort ausbezahlt bekommen will oder ob er den Betrag ansparen möchte.

§ 47 – Übergangsbestimmungen:

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass der Wechsel in das neue Abfertigungssystem bei bestehenden Arbeitsverhältnissen nur durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen kann. Der Arbeitnehmer hat nach dieser Bestimmung keinen Rechtsanspruch auf einen Wechsel. Es ist zu befürchten, dass Arbeitgeber, die von einem Arbeitnehmer mit dem Wunsch nach Wechsel des Abfertigungssystems konfrontiert werden, ihre Zustimmung zu dem Wechsel verweigern, da sie annehmen können, dass der Arbeitnehmer ohnehin eine Selbstduldigung plant. Dies würde nach der bisherigen Rechtslage dazu führen, dass keine Abfertigung anfällt.

Die Abteilung der angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer regt daher an, den Arbeitnehmern einen Rechtsanspruch auf Wechsel in das neue Abfertigungssystem einzuräumen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

§ 14 Abs. 1 erster Satz – Vorsorge für Abfertigungen:

Die Reduktion der Abfertigungsrückstellung soll einen verstärkten steuerlichen Anreiz dazu bewirken, in das neue Abfertigungssystem nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz zu wechseln.

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 47 des Entwurfes für ein Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz kann bei bestehenden Dienstverhältnissen der Wechsel in das neue Abfertigungssystem nur im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber er-

folgen.

Da voraussichtlich für einen großen Teil der Arbeitnehmer ein Wechsel in das neue Abfertigungssystem nicht in Frage kommen wird, führt diese Regelung zu einer Mehrbelastung der Unternehmen, ohne das angestrebte Ziel eines vermehrten Wechsels in die neue Abfertigungsregelung zu erreichen.

Wir schlagen daher vor, § 14 Abs. 1 erster Satz Einkommenssteuergesetz in der bisherigen Fassung beizubehalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Anregungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Diese Stellungnahme wird per E-Mail an die Adresse walter.neubauer@bmwa.gv.at übermittelt sowie in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Fd. Präsidenten:



(Dr.iur. Hans Steindl)
Stv. Kammeramtsdirektor

